

# Die Haus- und Schulordnung der Herderschule Kassel

Stand Mai 2023

## Präambel

Gemäß dem pädagogischen Leitbild der Herderschule ist es die Zielsetzung unserer Schule, schwache und starke Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu fordern. In diesem Kontext sind wir um ein gutes Lern- und Arbeitsklima bemüht. Unsere Schule ist eine Gemeinschaft von Menschen – Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –, die für eine bestimmte Zeit des Tages auf engem Raum zusammenleben und zusammenarbeiten.

Daher sind Regeln erforderlich, die das Zusammenleben und Zusammenarbeiten so ordnen, dass sowohl der Bildungsauftrag der Schule als auch der Wunsch des Einzelnen, sich in ihr wohl zu fühlen, erfüllt werden können. Zur Wahrung eines vertrauensvollen Klimas für gemeinsames Lernen und Arbeiten sollten sich alle rücksichtsvoll verhalten, andere respektieren und Verantwortung für sich und die Schulgemeinschaft übernehmen. Dazu gehört auch die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht.

Unsere Schulordnung will Freiheit nicht unnötig einschränken, sondern für jeden die Möglichkeit schaffen, die eigenen Stärken und Fähigkeiten bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer aufs Beste zu entfalten.

Die Schulordnung beruht auf dem Konsens aller Teile der Schulgemeinde und ist daher verbindliche Grundlage des schulischen Zusammenlebens. Diese Schulordnung hat prozessualen Charakter und ist im Bemühen um eine stetige Optimierung des Schulklimas ggf. zu ergänzen oder zu ändern. Sie ist offen für Veränderungen, die von SV, Schulleiterbeirat, Gesamt- und Schulkonferenz initiiert werden und die Zustimmung der anderen Gremien finden.

Die nachfolgende Schulordnung wird ergänzt durch die Hinweise und Anordnungen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind in jedem Fall zu befolgen. Lehrkräfte und Hausmeister/innen sowie Sekretärinnen nehmen in Vertretung der Schulleitung auch das Hausrecht auf dem Schulgelände wahr.

## 1. Unterricht

Jedes Verhalten, das den Unterricht stört, ist zu vermeiden. Dazu gehört auch das Zuspätkommen.

### • Unterrichtszeiten

Vormittags	nachmittags
1. Stunde 07.45 - 08.30 Uhr	7. Stunde 13.30 - 14.15 Uhr
2. Stunde 08.30 - 09.15 Uhr	8. Stunde 14.15 - 15.00 Uhr
3. Stunde 09.35 - 10.20 Uhr	9. Stunde 15.00 - 15.45 Uhr
4. Stunde 10.20 - 11.05 Uhr	10. Stunde 15.45 - 16.30 Uhr
5. Stunde 11.25 - 12.10 Uhr	11. Stunde 16.30 - 17.15 Uhr
6. Stunde 12.10 - 13.25 Uhr *)	12. Stunde 17.15 - 18.00 Uhr

\*) Die Mittagspause ist für die Jahrgänge und Wochentage unterschiedlich, entweder 12.10 - 12.45 Uhr oder 12.55 - 13.30 Uhr. Das Schulgebäude ist für Schüler/innen von 07.00 Uhr bis 17 Uhr und freitags bis 16 Uhr geöffnet (und i.d.R. ab 17.00 Uhr geschlossen).

- **Vertretungsunterricht, Unterrichtsausfälle und Raumänderungen** werden über das Infoboard und im Online-Vertretungsplan mitgeteilt. Es besteht für alle Schüler/innen die Pflicht, sich täglich zu informieren. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum erschienen sein, meldet dies der/die Kurs- oder Klassensprecher/in bzw. ein Schüler/eine Schülerin stellvertretend für den Kurs im Sekretariat.

- **Medieneinsatz:** Alle Schüler/innen der Herderschule benötigen für den Einsatz im Unterricht ein digitales Endgerät (iPad/Tablet/Netbook), damit über das Anfertigen von Mitschriften hinaus auch fachspezifische Software und digitale Schulbücher zum Einsatz kommen können. Schülern/innen, die keine eigenen Endgeräte anschaffen können, steht die Option eines Dauerleihgeräts offen.

- iPads, Tablets, Netbooks, Smartphones und Smartwatches sind im Unterricht ausschließlich für die unterrichtliche Arbeit vorgesehen. Die Lehrkraft legt die Rahmenbedingungen für die Unterrichtsgestaltung fest. Dies schließt ein, dass der Einsatz der digitalen Medien zeitweise eingeschränkt werden kann.

Eine Nutzung für außerschulische Zwecke (private Kommunikation, Abruf von Musik/Videos, Computerspiele) ist nicht erlaubt. Sollte gegen diese Regelung verstoßen werden, so ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages (des Schülers/der Schülerin) an sich zu nehmen und im Sekretariat bzw. bei der Schulleitung zu hinterlegen.

Der **Besuch von Webseiten** mit rechtsradikalen (Ausnahmen bei unterrichtlichen Zwecken), pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen.

- Bei allen **Klausuren** sind Mobiltelefone, Tablets sowie ähnlich nutzbare elektronische Endgeräte vor Beginn der Klausur beim Lehrer abzugeben bzw. ausgeschaltet in der Tasche zu behalten. Das Nicht-Befolgen dieser Regel stellt einen Täuschungsversuch dar.

- Das **Fotografieren und Filmen sowie Audiomitschnitte** im Unterricht bzw. auf dem Schulgelände sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis aller Betroffenen erlaubt. Bei schulischen Veranstaltungen gilt eine Fotografie-Erlaubnis des Beauftragten für schulische Zwecke als gegeben. Das Recht am eigenen Bild bleibt unberührt.

- Zum **Essen und Trinken** sind die Pausen und unterrichtsfreien Zeiten da. In der Herderschul-Bibliothek und im Lernstudio, in den naturwissenschaftlichen Räumen und Computerräumen ist sowohl das Essen als auch das Trinken untersagt.

## 2. Kurswahlen, Umwahlen

Schüler/innen besuchen die Kurse, denen sie aufgrund der Ergebnisse der Kurswahlen und der Umverteilungen durch die Schulleitung unter Mitwirkung der SV zugewiesen worden sind. Ein Kurswechsel ist nur nach Absprache mit und Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

## 3. SV-Arbeit/ Tutorenstunden

Die Arbeit der SV stellt einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Schullebens dar. Die gewählten SV-Vertreter/innen sind verpflichtet, über das Geschehen der SV-Sitzungen in den Tutorenstunden regelmäßig zu informieren. Die Tutorenstunden sind Pflichtstunden, in denen Anwesenheitspflicht besteht. Zu Beginn jedes Schuljahres wird die Schulordnung in der Tutorenstunde gemeinsam besprochen, so dass alle Schüler/innen die Zielsetzungen der einzelnen Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben.

#### 4. Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungsverfahren

Unterrichtsversäumnisse beeinträchtigen den Unterrichtserfolg des Fehlenden, aber auch der gesamten Lerngruppe, deshalb ist der Unterricht regelmäßig zu besuchen.

- Bei Erkrankungen oder sonstigen Gründen für Fehlzeiten ist am ersten Tag eine telefonische Benachrichtigung der Schule unter Tel.: 0561 54817 oder per Mail (an: poststelle@herderschule.kassel.schulverwaltung.hessen.de) bis spätestens 7.30 Uhr erforderlich. Sollte der Grund erst im Laufe des Vormittags eintreten, so ist eine persönliche Abmeldung im Sekretariat erforderlich. Alle Fehlenden werden dabei in einer Liste erfasst, die im Lehrerzimmer für die Lehrkräfte einsehbar ist.
- Bei kürzeren Fehlzeiten von bis zu 3 Tagen ist eine Entschuldigung am Ende der Fehlzeit innerhalb einer Frist von einer Woche vorzulegen. Volljährige Schüler/innen können sich selbst entschuldigen, nichtvoll-jährige benötigen eine Entschuldigung durch die Eltern. Die Entschuldigungen sind allen betroffenen Fachlehrer/innen vorzulegen und werden anschließend vom Tutor bzw. von der Tutorin gegengezeichnet. Formal erfolgt die Entschuldigung durch die Eintragung in einem Entschuldigungsbogen (i.d.R. im Schülerkalender), in den Beurlaubungen mit aufgenommen werden und der von der Schülerin bzw. dem Schüler kontinuierlich zu führen ist.
- Im Falle absehbar **längerfristiger Erkrankungen** muss innerhalb von **3 Tagen** eine Übersendung einer schriftlichen Entschuldigung an die Schule erfolgen (an das Sekretariat).
- Im begründeten Einzelfall, der durch die Klassenkonferenz beschlossen wird, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden (Attestpflicht).
- Wird ein versäumter Arbeitstermin nicht fristgerecht entschuldigt, so besteht kein Anrecht auf einen Nachschreibtermin, die Arbeit wird dann mit 0 Punkten bewertet. Ein Nachschreibtermin kann unmittelbar nach dem Erkrankungszeitraum anberaumt werden. Für alle Klausur-Nachschreibetermine gilt grundsätzlich Attestpflicht.
- **Beurlaubungen aus absehbaren Gründen**, wie Fahrprüfungen etc., sind mindestens eine Woche vor dem Ereignis beim Tutor bzw. bei der Tutorin (bei drei oder mehr Fehltagen sowie bei Fehltagen vor oder nach Ferienzeiten bei dem Schulleiter/der Schulleiterin) schriftlich zu beantragen und von diesen mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen. Fahrschulprüfungen o.Ä. werden nicht als Entschuldigungsgrund für das Versäumnis von Arbeitsterminen angesehen.
- Liegt eine schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb der genannten Fristen oder unmittelbar nach dem Erkrankungszeitraum bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder dem Tutor/der Tutorin und zusätzlich spätestens in der **nächsten Kursstunde** bei allen Kurslehrern/innen vor, so werden diese Stunden als unentschuldigt vermerkt. Nachträglich eingereichte Entschuldigungen werden nicht anerkannt. Werden Klausuren unentschuldigt versäumt, sind diese mit null Punkten zu werten.
- Für Versäumnisse im **Sportunterricht** wird auf den entsprechenden Erlass in der jeweils gültigen Fassung verwiesen: Eine Freistellung von der Sportpraxis für bis zu vier Wochen kann vom Sportlehrer im Einvernehmen mit dem Tutor/der Tutorin auf Antrag und bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden; über vier Wochen hinaus bis zu drei Monaten entscheidet in der Regel der Schulleiter/die Schulleiterin nach Attestvorlage. Für eine Freistellung über drei Monate hinaus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nötig. **Auch während der Freistellung besteht Anwesenheitspflicht.** Für Leistungen im sporttheoretischen Bereich wird eine Note erteilt. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Erlass- und Verordnungslage. Die Freistellung beginnt erst nach der durch Antrag bzw. Attest herbeigeführten Entscheidung. Nachträglich vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert.

## 5. Die Aufenthaltsmöglichkeiten in der Schule außerhalb der Unterrichtsstunden

Vor dem Unterricht, in Freistunden und in den Pausenzeiten stehen den Schülerinnen und Schülern alle Aufenthaltsorte in der Schule zur Verfügung. Lediglich Fachräume (Kunst, Musik, Naturwissenschaften, Informatik) sind in den Pausen verschlossen und sollen von Schülern/innen nicht ohne Aufsicht genutzt werden.

- Das **Tagesheim** und die **Teestube** sind Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für Schüler/innen und Lehrer/innen, in denen man sich in Freistunden und Pausen – auch vor und nach dem Unterricht – aufhalten kann, so dass man dort zusammen arbeiten und lernen kann.
- Die **Mensa** verfügt über eine **Cafeteria**, in der Getränke und kleine Speisen gekauft werden können. Öffnungszeiten der Mensa: Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 13.30 Uhr, Freitag von 7:30 bis 12.00 Uhr. In der Mittagspause (Essenausgabe) steht in der Mensa vorrangig den Schüler/innen ein Platz zu, die ihre Mittagsmahlzeit einnehmen möchten. Schüler/innen, die in dieser Zeit nichts verzehren, müssen bitte in das Tagesheim ausweichen. Der Verzehr von mitgebrachten warmen Speisen (Pizza, Döner etc.) ist in der Mensa nicht gestattet.
- Darüber hinaus bietet unsere **Herderschul-Bibliothek** allen Schüler/innen die Möglichkeit, unterrichtsfreie Zeiten zum Arbeiten zu nutzen. Die **Herderschul-Bibliothek** ist eine Präsenz- und Ausleihbibliothek. Auch elektronische Endgeräte können hier ausgeliehen werden. Schüler/innen können während der Öffnungszeiten (von der 1. bis zur 8. Stunde; Fr. bis zur 6. Std.) in der Bibliothek arbeiten. Voraussetzung ist die Beachtung der Benutzerordnung.
- Für den **SV-Raum** ist die Vertretung der Schüler/innen (SV) verantwortlich. Er soll nur mit Zustimmung eines SV-Vorstandsmitgliedes betreten werden und unterliegt nicht der Pausenregelung.

## 6. Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler/innen dürfen in den Pausen und Freistunden das Schulgelände auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko verlassen. In diesem Fall entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen.

## 7. Ordnung und Sauberkeit

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, den Aufenthaltsbereichen, den Fluren und den Sanitäranlagen, Sporthallen und Sportplätzen sowie auf dem gesamten Schulgelände ist eigenverantwortliche Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer.

- Alle Schüler/innen und Lehrkräfte tragen mit dazu bei, dass in der Schule **der Müll getrennt wird**, indem sie die dafür vorgesehenen Mülleimer verwenden. Bei Unterrichtsschluss bringen alle Schüler/innen unter Aufsicht der Lehrkraft ihren Platz in Ordnung, entfernen den Abfall und stellen die Stühle hoch. Sie sorgen damit dafür, dass die Räumlichkeiten in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen werden.
- Die Schulleitung richtet in Absprache mit Klassenlehrer/innen und Tutor/innen und den Hausmeister/innen einen wöchentlichen **Ordnungsdienst** für das Schulgelände und Schulgebäude ein.

## 8. Das Verhalten auf dem Schulgelände und der Umgang mit Schuleigentum

Die Einrichtungen der gesamten Schule, insbesondere der Unterrichtsräume, und der Schulhof mit seinen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Grundsätzlich gilt: Wer einen Schaden verursacht, muss

für ihn eintreten. Er/sie meldet ihn sofort einer Lehrkraft oder dem Hausmeister bzw. im Sekretariat. Wer mutwillig etwas zerstört oder beschmiert, muss den angerichteten Schaden wieder beseitigen bzw. die Kosten für die Schadensbeseitigung tragen.

- Die für den Unterricht von der Schule zur Verfügung gestellten **Lehr- und Lernmittel** (z.B. Bücher und Medien) sind sorgsam und schonend zu behandeln. Im Falle fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder des Verlusts ist Schadenersatz zu leisten.
- Das **Parken** auf dem Schulhof ist nicht erlaubt. Nur Inhabern von aktuellen Parkberechtigungskarten ist es gestattet, auf dem Parkplatz des Schulgeländes zu parken. Die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Zweiräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen und in den Fahrradständern abzustellen.
- Das **Befahren des Schulgeländes** mit dem Auto ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.
- **Schulfremde Personen** können sich nur dann in der Schule aufhalten, wenn sie vorher bei der Schulleitung bzw. im Sekretariat angemeldet wurden und ihr Aufenthalt für den jeweiligen Zeitraum genehmigt wurde.

## 9. Sicherheitshinweise

Der Alarmplan und die Sicherheitshinweise in den Naturwissenschaften sind zu Beginn eines Schuljahres zu besprechen. Grundlos ausgelöster Feueralarm wird disziplinarisch geahndet und bedeutet für die Verursachenden erhebliche Kosten.

## 10. Rauchen

Im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände gilt - wie in allen hessischen Schulen - das absolute Rauchverbot. Das Rauchen ist nur bei Volljährigkeit und nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen am Eingang Jahnstraße (Richtung Turnhalle) und an der Zufahrt zum Parkplatz gestattet. Die Zigarettenkippen sind in die bereitgestellten Ascheneimer zu werfen. Am Eingang Maulbeerplantage, auf den dortigen Bürgersteigen und dem angrenzenden Kinderspielplatz soll aus Rücksichtnahme auf die Anwohner nicht geraucht werden. An diesen Orten soll generell ein Aufenthalt in den Pausen unterbleiben. Verstöße werden als schulschädigendes Verhalten betrachtet. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot bei Minderjährigkeit erfolgt u.a. eine schriftliche Benachrichtigung der Schule an die Eltern des betreffenden Schülers.

## 11. Drogen und Alkohol

Der Genuss von **alkoholischen Getränken** auf dem Schulgelände sowie vor und während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen, z.B. bei Festen, erteilt die Schulleitung. Der Konsum und die Weitergabe von **Drogen** in der Schule sind strikt untersagt. Im Übrigen gelten die strafrechtlichen Bestimmungen.

## 12. Waffen

Das Mitführen von Waffen ist in der Schule verboten. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, andere zu bedrohen oder zu verletzen. Wer eine Waffe bei sich trägt oder gegen andere einsetzt, muss mit der Verweisung von der Schule rechnen. Im Übrigen gelten die strafrechtlichen Bestimmungen.

### **13. Gewalt**

Die Androhung oder Anwendung von physischer und psychischer Gewalt (zum Beispiel auch Mobbing) gegen Schüler/innen und gegen Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen oder Besucher und Gäste der Schule wird nicht geduldet und hat pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes zur Folge. Im Übrigen gelten auch diesbezüglich die strafrechtlichen Bestimmungen.

### **14. Hinweise zur Konfliktregelung**

In jeder Schule gibt es Anlässe für Konflikte. Dabei geht es oft um Sachfragen, doch kommt es in zwischenmenschlichen Beziehungen auch immer wieder zu Kränkungen und Verletzungen. Wir müssen uns alle in jedem einzelnen Fall um eine faire Konfliktbewältigung bemühen, um zu einem guten Schulklima beizutragen.

- Zunächst ist es unerlässlich mit den betreffenden Personen (Schüler/innen, Lehrkräfte etc.) direkt zu sprechen und auf dem direkten Weg eine Lösung bzw. Klärung anzustreben.
- Wenn der Konflikt nicht nur einzelne, sondern Gruppen betrifft, sind diese Gruppen zu beteiligen (ggf. auch durch Sprecher/innen oder Vertreter/innen der einzelnen Gruppen, z.B. Klassen oder Kurse).
- Ggf. kann es hilfreich sein (je nach Konflikt und Beteiligten) die SV einschalten oder Klassenlehrer/innen, Tutor/innen bzw. Vertreter/innen anderer Gremien einzubeziehen. Ansprechpartner/innen können darüber hinaus Verbindungslehrer/innen oder andere Personen des Vertrauens sein.
- Auch die Mitglieder der Schulleitung können weiterhelfen, wenn andere Wege nicht möglich sind.
- Zudem sind Eltern mögliche Interessenvertreter/innen oder die gewählten Elternsprecher/innen.

### **15. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung**

Wer gegen Bestimmungen dieser Schulordnung verstößt, muss mit pädagogischen oder rechtlichen Sanktionen rechnen. Schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung werden von den Lehrkräften oder der Schulleitung durch Pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) geahndet.

Das Stufenverfahren sieht vor:

1. eine mündliche Ermahnung durch den Tutor/die Tutorin,
2. eine schriftliche Ermahnung,
3. einen Termin beim Schulleiter/bei der Schulleiterin mit einer entsprechenden Aktennotiz,
4. ggf. Sanktionsmaßnahmen (wie den Ausschluss von Veranstaltungen oder vorübergehend vom Schulbesuch etc.),
5. die Androhung der Verweisung durch den Schulleiter/die Schulleiterin auf der Grundlage der Entscheidung durch die Klassenkonferenz,
6. und nachfolgend die Verweisung (i.A. durch das Schulamt).